

STATUTEN DES VEREINS ouvertür

ARTIKEL 1 | NAME UND SITZ

Der Verein ouvertür ist ein gemeinnütziges Kompetenzzentrum. Er unterliegt den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich in Freiburg.

ARTIKEL 2 | ZWECK

Dieser humanistische Verein hat zum Ziel, die sozialen, beruflichen, bildungsbezogenen, kulturellen, organisatorischen und übergreifenden Kompetenzen von Erwachsenen und jungen Erwachsenen aller Glaubensrichtungen und Herkunft zu fördern und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck begleitet er sie beim Erwerb von Wissen, Know-how und Sozialkompetenzen.

ARTIKEL 3 | VEREIN

Der Verein kann Mitglied werden oder eine Partnerschaft mit einem oder mehreren anderen Vereinen und/oder Institutionen eingehen.

ARTIKEL 4 | MITGLIEDER

Kollektiv- oder Einzelmitglied kann jede Person oder Institution werden, die die Statuten und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützen möchte.

Der Verein Ouvertür besteht aus:

- a. Aus dem Vorstand mit individueller Stimmberchtigung. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Vorstandsmitglied kann werden, wer vom Vorstand aufgenommen wird und sich zur Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrags verpflichtet. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b. Aus Mitgliedern. Diese unterstützen den Verein ideell oder finanziell und haben Stimmrecht in der Generalversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist frei wählbar.

ARTIKEL 5 | AUFNAHME

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten (Formular).

ARTIKEL 6 | AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für mehr als zwei Jahre

Der Austritt muss dem Vorstand zum Ende des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied beschlossen werden, das durch unangemessenes Verhalten den Interessen des Vereins schaden könnte. Die Generalversammlung muss diesen Ausschluss bestätigen, sofern das betroffene Mitglied dies verlangt. Eine Berufungsmöglichkeit besteht während der Generalversammlung.

ARTIKEL 7 | ORGANE

Die Organe des Vereins OuverTür sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

ARTIKEL 8 | ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Anträge zur Ergänzung der Traktanden sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

ARTIKEL 9 | AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Darüber hinaus kann der Vorstand auf Antrag der Mehrheit des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Die Einberufung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

ARTIKEL 10 | AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind wie folgt:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Bestätigung von Ausschlüssen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Die Genehmigung etwaiger Statutenänderungen
- j) Alle Entscheidungen über die Auflösung oder Fusion des Vereins

ARTIKEL 11 | ABSTIMMUNGEN

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung findet nur auf ausdrücklichen Wunsch einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in keine Entscheidungsbefugnis. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

ARTIKEL 12 | WAHLEN

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung findet nur auf ausdrücklichen Wunsch einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.

ARTIKEL 13 | ANTRÄGE

Anträge von Mitgliedern, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zuzustellen.

ARTIKEL 14 | VERANTWORTLICHKEITEN

Der Vorstand leitet den Verein, führt seine laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach aussen. Er ist auch für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Zu diesem Zweck kann er Arbeitsgruppen einsetzen und Projekte initiieren.

Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- die Ausarbeitung der Statuten, die Prüfung von Anträgen und die Ausarbeitung von Reglementen
- für die Einhaltung der Statuten zu sorgen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresbudgets

ARTIKEL 15 | ORGANISATION

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, von denen vier die Funktionen der/des Präsidentin/Präsidenten, der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/des Sekretärin/Sekretärs und der/des Kassierin/Kassiers übernehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die Sekretär/in ist für den Schriftverkehr, die Führung der Protokolle, die Mitgliederliste und die Archivierung zuständig. Der/die Kassier/in ist für die Rechnungsstellung und die Buchführung zuständig und unterstützt den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans und der Bewertung von Vorschlägen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Personen rechtsverbindlich vertreten: dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in zusammen mit dem/der Kassie/in oder dem/der Sekretär/in.

ARTIKEL 16 | SITZUNGEN

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

ARTIKEL 17 | SPESEN UND VERGÜTUNGEN

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen und Reisekosten. Eine Abrechnung der nachgewiesenen Kosten wird vom Vorstand geprüft und genehmigt. Werden für die Projektentwicklung Arbeitsgruppen gebildet, kann ein Vergütungssystem sowie ein separates Betriebssystem eingerichtet werden. Diese Regelungen werden von der Generalversammlung genehmigt und gelten für alle vom Vorstand genehmigten und initiierten Projekte.

ARTIKEL 18 | RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit ist auf zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer prüfen die Betriebsrechnung durch Stichproben und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

ARTIKEL 19 | RECHNUNGSAJHR

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Der Jahresbericht wird abgeschlossen und das Budget und das Inventar werden zu diesem Zeitpunkt erstellt.

ARTIKEL 20 | VERMÖGEN/VERMÖGEN DES VEREINS

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) dem Überschuss der Betriebsrechnung
- c) Spenden, Schenkungen, Patenschaften, Sponsoring oder Vermächtnisse
- d) Gewinne aus Projekten des Vereins und der Arbeitsgruppen, aus organisierten Veranstaltungen wie Beiträgen zu Veranstaltungen und Zuschüssen
- e) Sachwerte

ARTIKEL 21 | HAFTUNG

Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins werden aus den Einnahmen des Vereins erfüllt und können in keinem Fall einem Mitglied angelastet werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**ARTIKEL 22 | SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Anpassungen oder Änderungen der Statuten werden mit der Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung beschlossen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, die Änderungen zu integrieren oder eine geänderte Fassung der neuen Statuten zu erstellen.

ARTIKEL 23 | AUFLÖSUNG ODER FUSION

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. In diesem Fall muss der Gegenstand der Abstimmung auf die Traktandenliste gesetzt und mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

ARTIKEL 24 | LIQUIDATION

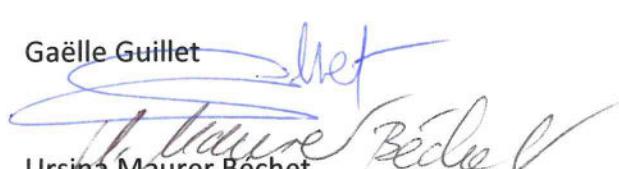
Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verfügbare Vermögen an einen Verein mit ähnlichem Zweck und Steuerbefreiung zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 21. Mai 2025 in Bulle geändert und verabschiedet.

Bulle, 21. Mai 2025

Im Namen des Vereins, die Vorstandsmitglieder:

Gaëlle Guillet



Ursina Maurer Béchet

Laura Scheidegger



Adriana Wenger

